

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Inkrafttreten des neuen Nationalbankgesetzes

Der Bundesrat setzte am 24. März 2004 das total revidierte Nationalbankgesetz (NBG) auf den 1. Mai 2004 in Kraft, nachdem die Referendumsfrist Ende Januar 2004 unbenutzt abgelaufen war (vgl. 96. Geschäftsbericht, S. 45).

Inkrafttreten am 1. Mai

Das neue NBG präzisiert den verfassungsrechtlichen Auftrag der Nationalbank, indem es ihr die Preisstabilität als vorrangiges Ziel, das unter Berücksichtigung der Konjunktur zu gewährleisten ist, vorgibt und ihre Aufgaben in zeitgemässer Form umschreibt. Es konkretisiert die Unabhängigkeit der Nationalbank und enthält eine formelle Rechenschaftspflicht gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit. Bestandteil der Rechenschaftsablage ist ein jährlicher Bericht über die Aufgabenerfüllung an die Bundesversammlung. Ferner erweitert das neue NBG den Geschäftskreis der Nationalbank, der nun wesentlich flexibler gefasst ist. Die geld- und währungspolitischen Befugnisse der Nationalbank sind im neuen Gesetz umgestaltet und um eine Ermächtigung zur Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen erweitert worden. Gesetzlich normiert ist nun auch die Gewinnermittlung der Nationalbank, wogegen die Regeln zur Gewinnverteilung im Kern unverändert blieben.

**Preisstabilität als Ziel,
Unabhängigkeit und
Rechenschaftspflicht**

Mit dem neuen NBG trat schliesslich die vereinfachte Organstruktur der Nationalbank mit dem auf 11 Mitglieder verkleinerten Bankrat in Kraft. Der Bundesrat hatte bereits am 11. Februar 2004 sechs Mitglieder des neuen Bankrats gewählt und den bisherigen Präsidenten im Amt bestätigt. Die übrigen fünf Mitglieder des Bankrats wurden am 30. April 2004 durch die Generalversammlung der Aktionäre der Nationalbank gewählt.

Vereinfachte Organstruktur

Gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des neuen NBG passte der Bundesrat die Verordnung zum Bankengesetz an. Diese Anpassung war nötig, weil die bisher im Bankengesetz verankerten Vorschriften über die Kassenliquidität der Banken durch eine moderne Mindestreserveregelung im NBG ersetzt wurden.

**Anpassung der
Bankenverordnung**

1.2 Neue Nationalbankverordnung

Ausführungsvorschriften des Direktoriums

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Nationalbankgesetzes erliess das Direktorium am 18. März 2004 in einer Verordnung zum NBG (Nationalbankverordnung, NBV) Ausführungsbestimmungen zu den Statistikbefugnissen der SNB, den Mindestreservevorschriften sowie der Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen.

Die Nationalbankverordnung ist in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert (AS 2004 2033, SR 951.131) und im Internet abrufbar (www.snb.ch).

... zu Statistische Erhebungen

Die Nationalbankverordnung hält im Kapitel «Statistische Erhebungen» die Grundsätze der Datenerhebung sowie die Rechte und Pflichten der zur Auskunft verpflichteten Personen und Gesellschaften fest. Die Erhebung von Statistiken muss den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Verhältnismässigkeit genügen. Gegenstand und Periodizität der statistischen Erhebungen sowie der Kreis der Statistiklieferanten sind in Anhängen zur NBV umschrieben. Die Nationalbank erlässt technische Weisungen über die Form der Meldungen. Alle mit der Durchführung von Erhebungen betrauten Personen sind verpflichtet, die erhobenen Daten vertraulich zu behandeln.

... Mindestreserven

Das Kapitel «Mindestreserven» der NBV regelt Modalitäten und Umfang der Mindestreservepflicht der Banken. Die Mindestreserven stellen eine minimale Nachfrage nach Notenbankgeld sicher; sie erfüllen damit einen geldpolitischen Zweck. Die Ausführungsbestimmungen in der NBV lehnen sich eng an die bisherigen Vorschriften zur Kassenliquidität in der Bankenverordnung an. Insbesondere wird am geltenden Unterlegungssatz von 2,5% festgehalten. Um den Banken die erforderliche Frist zur Anpassung im Informatikbereich zu geben, wurden die Ausführungsbestimmungen zu den Mindestreserven und die (damit zusammenhängenden) Änderungen der Bankenverordnung zur Liquidität erst auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

... Systemüberwachung

Das Kapitel «Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen» der NBV schliesslich umschreibt die Mindestanforderungen an Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme, von denen Risiken für die Stabilität des Finanzsystems ausgehen können. Diese Anforderungen orientieren sich an internationalen Standards. Die NBV regelt auch, wie die Einhaltung der Mindestanforderungen überprüft wird. Damit die Nationalbank bestimmen kann, von welchen Systemen eine Gefahr für die Systemstabilität ausgehen kann, werden sämtliche Effektenabwicklungssysteme sowie die Zahlungssysteme mit einem Betragsvolumen von mindestens 25 Mrd. Franken pro Jahr einer erweiterten Offenlegungspflicht unterstellt.

1.3 Neues Organisationsreglement der Nationalbank

Der neue Bankrat hielt am 14. Mai 2004 seine konstituierende Sitzung ab. Dabei verabschiedete er das im NBG vorgesehene neue Organisationsreglement der Nationalbank, das in der Folge am 23. Juni 2004 vom Bundesrat genehmigt wurde.

Das Organisationsreglement bildet die interne Grundordnung der Nationalbank. Es legt die Grundzüge der Aufbauorganisation fest, regelt den Ablauf der Generalversammlung, konkretisiert die Aufgaben und Befugnisse von Bankrat, Direktorium und Erweitertem Direktorium und enthält Verfahrensbestimmungen, wie eine Ausstandsordnung und Rücktrittsregeln für den Bankrat. Das Organisationsreglement bildet zudem die Grundlage für den Erlass weiterer Reglemente durch den Bankrat. Es ist in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert (AS 2004 3389, SR 951.153) und im Internet abrufbar (www.snb.ch). Gegenüber den früheren Geschäftsordnungen für die Nationalbankorgane sind zwei hauptsächliche Neuerungen hervorzuheben.

Das Organisationsreglement sieht vor, dass der Bankrat vier Ausschüsse bildet. Ein Prüfungsausschuss unterstützt den Bankrat in der Beaufsichtigung des Rechnungswesens und der finanziellen Berichterstattung; er beurteilt die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und überwacht die Tätigkeit der externen und der internen Revision. Ein Risikoausschuss unterstützt den Bankrat in der Überwachung des Risikomanagements und des Anlageprozesses; er beurteilt das interne Risk Controlling. Ein Entschädigungsausschuss unterstützt den Bankrat in der Festlegung der Grundsätze der Entschädigungs- und Gehaltspolitik der Nationalbank und stellt dem Bankrat Antrag zur Festsetzung der Gehälter der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter. Ein Ernennungsausschuss schliesslich bereitet bei Vakanzen Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter zuhanden des Bankrats vor. Jeder der Ausschüsse setzt sich aus zwei bis drei Bankratsmitgliedern zusammen.

Das Organisationsreglement teilt die Arbeiten des Direktoriums als des obersten geschäftsleitenden und ausführenden Organs auf zwei Gremien auf: Das Direktorium bleibt wie bisher für die Wahrnehmung der geld- und währungspolitischen Kernaufgaben sowie die Vertretung der Nationalbank nach aussen zuständig. Die innerbetrieblichen Aufgaben (internes Weisungswesen, finanzielle Planung und Budgetierung, personalpolitische Entscheide, Entscheide zur Infrastruktur) nimmt neu das Erweiterte Direktorium wahr, das sich aus den drei Direktoriumsmitgliedern sowie ihren drei – ebenfalls vom Bundesrat gewählten – Stellvertretern zusammensetzt. Verantwortung und Rechenschaftspflicht verbleiben jedoch beim Direktorium.

Erlass durch den Bankrat

Interne Grundordnung

Besondere Ausschüsse des Bankrats

Zwei Gremien für die Geschäftsführung

1.4 Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe

Inkrafttreten am 1. Oktober

Am 19. März 2004 nahmen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe (WHG) an. Tags zuvor hatte die Bundesversammlung den Bundesbeschluss über die internationale Währungshilfe (WHB) erlassen. Anfangs Juli 2004 lief die Referendumsfrist unbenutzt ab, worauf der Bundesrat das Währungshilfegesetz und den Währungshilfebeschluss auf den 1. Oktober 2004 in Kraft setzte.

Umfassende Rechtsgrundlage

Mit dem neuen Währungshilfegesetz besteht nun eine umfassende Rechtsgrundlage für die Finanzierungsverpflichtungen, welche die Schweiz im Rahmen der internationalen Währungszusammenarbeit eingeht. Im Einzelnen handelt es sich um die Teilnahme an multilateralen Hilfsaktionen bei Störungen des internationalen Währungssystems, die Beteiligung an Spezialfonds des internationalen Währungsfonds (IWF) und die bilaterale Kreditgewährung an Staaten, mit denen die Schweiz in der Währungs- und Wirtschaftspolitik besonders eng zusammenarbeitet. Soweit die Nationalbank die Kredite finanziert, was bei der bilateralen Finanzhilfe zugunsten einzelner Staaten ausgeschlossen ist, garantiert ihr der Bund die fristgerechte Rückzahlung (vgl. 96. Geschäftsbericht, S. 46).

Rahmenkredit für systemische Hilfsaktionen und bilaterale Finanzhilfen

Der Währungshilfebeschluss enthält einen Plafonds (Rahmenkredit) von 2500 Mio. Franken für die Finanzierung von Hilfsaktionen bei Störungen des internationalen Währungssystems und für bilaterale Finanzhilfen zugunsten einzelner Staaten. Für Beteiligungen der Schweiz an Spezialfonds des IWF müssen der Bundesversammlung weiterhin besondere Verpflichtungskredite beantragt werden. Abweichend von der Vorlage des Bundesrats befristeten die eidgenössischen Räte den Währungshilfebeschluss auf fünf Jahre und verpflichteten den Bundesrat dazu, über die Verwendung der Mittel jährlich Bericht zu erstatten.

1.5 Verwendung von 1300 Tonnen Nationalbankgold

Der Bundesrat hatte den eidgenössischen Räten mit einer Botschaft vom 20. August 2003 beantragt, die für die Geldpolitik nicht mehr benötigten Aktiven der Nationalbank (ehemals 1300 Tonnen Gold) durch einen separaten Fonds bewirtschaften zu lassen, wobei die realen Erträge während dreissig Jahren zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone ausgeschüttet werden sollten. Gleichzeitig empfahl der Bundesrat den eidgenössischen Räten die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» (Kosa-Initiative), welche die künftigen Gewinne der Nationalbank – vorbehältlich einer jährlichen Ausschüttung von 1 Mrd. Franken an die Kantone – dem AHV-Fonds zuweisen will, zur Ablehnung (vgl. 96. Geschäftsbericht, S. 47).

In der Sommersession befasste sich der Nationalrat als Erstrat mit den beiden Vorlagen. Er beschloss, von den realen Erträgen aus dem Verkaufserlös der überschüssigen Goldreserven zwei Drittel der AHV und einen Drittel den Kantonen zukommen zu lassen. Sodann stellte der Nationalrat der Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» einen Gegenentwurf in Form der hälftigen Aufteilung der Nationalbankgewinne auf die AHV und die Kantone gegenüber. Die Nationalbank, die von der vorberatenden Kommission ebenfalls angehört worden war, hatte sich entschieden gegen eine Verknüpfung der Nationalbankgewinne mit der Finanzierung eines Sozialwerks ausgesprochen, weil der dadurch entstehende Druck auf eine möglichst hohe Gewinnausschüttung die Führung einer unabhängigen Geldpolitik gefährden könnte.

Der Ständerat beschloss in der Herbstsession, nicht auf die vom Bundesrat beantragte Schaffung einer Verfassungsgrundlage zur Substanzerhaltung des Erlöses aus dem Verkauf der überschüssigen Goldreserven einzutreten. Damit lehnte er nicht nur den vom Nationalrat beschlossenen neuen Verteilungsschlüssel für die realen Erträge aus dem Goldvermögen ab, sondern brachte gleichzeitig zum Ausdruck, dass das geltende Recht (Art. 99 Abs. 4 BV in Verbindung mit Art. 30/31 NBG) anzuwenden, d.h. die Vermögenssubstanz aus dem Verkauf der überschüssigen Goldreserven zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone auszuschütten sei. Dem Entscheid lag die Überlegung zu Grunde, dass es sich bei dem zufolge der Marktbewertung des Goldes eingetretenen Aufwertungsgewinn ebenfalls um ausschüttbaren Gewinn im Sinne des Nationalbankgesetzes handle. Ferner lehnte der Ständerat die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» ohne Gegenvorschlag ab.

Vorlage des Bundesrats

Änderung durch den Nationalrat

Nichteintreten des Ständerates

Scheitern der Vorlage im Parlament

In der Dezember-Session hielt zunächst der Nationalrat an seinem früheren Beschluss fest, auf die Vorlage zur Verwendung der überschüssigen Goldreserven einzutreten. Ferner beharrte er auf seinem Gegenvorschlag zur Initiative «Nationalbankgewinne für die AHV». Tags darauf, am 16. Dezember 2004, bestätigte der Ständerat indessen seinen Beschluss auf Nichteintreten. Er befürwortete eine Ausschüttung gemäss bestehender Rechtsgrundlage. Damit stand fest, dass sich im Parlament kein mehrheitsfähiger Schlüssel für eine von der geltenden Verfassung abweichende Zweckverwendung des überschüssigen Goldes finden liess.

Entscheid des Bundesrats

Das Scheitern der Vorlage über die Goldverwendung im Parlament veranlasste den Bundesrat am 2. Februar 2005 zum Entscheid, dass die nicht mehr benötigten Goldreserven der Nationalbank gestützt auf das geltende Recht zu zwei Dritteln an die Kantone und zu einem Drittel an den Bund auszuschütten seien. Schon zuvor, am 22. Dezember 2004, hatte das Eidgenössische Finanzdepartement den Bericht einer technischen Arbeitsgruppe, in der auch die Nationalbank vertreten war, über die Aspekte einer allfälligen Vermögensübertragung im Wert von 1300 Tonnen Gold von der Nationalbank an Bund und Kantone veröffentlicht. Daraus ging hervor, dass eine Substanzauschüttung der freien Aktiven technisch innerhalb von rund 3 Monaten durchgeführt werden könnte, ohne dass die Geldpolitik beeinträchtigt würde.

2 Organisation und Aufgaben

Das geschäftsleitende und ausführende Organ der Nationalbank ist das Direktorium. Es ist insbesondere zuständig für die Geld- und Währungspolitik, die Strategie zur Anlage der Aktiven und für die internationale Währungszusammenarbeit. In der Erfüllung des geldpolitischen Auftrages verfügt das Direktorium über einen hohen Grad an Unabhängigkeit. Das mit dem neuen Nationalbankgesetz eingeführte Erweiterte Direktorium besteht aus den drei Mitgliedern des Direktoriums und ihren drei Stellvertretern. Es ist zuständig für die operativ-betriebliche Führung der Nationalbank. Der Bankrat übt die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit aus.

Geschäftsleitung und Aufsicht

Die Nationalbank hat in Bern und Zürich je einen Sitz. Sie ist in drei Departemente gegliedert. Die Organisationseinheiten des I. und des III. Departements befinden sich mehrheitlich in Zürich, jene des II. Departements mehrheitlich in Bern. Die drei Departemente der Nationalbank werden von je einem Mitglied des Direktoriums geleitet. Daneben unterhält die Nationalbank zur Sicherstellung der Bargeldversorgung je eine Zweigniederlassung in Genf und in Lugano. Vier Vertretungen in Basel, Lausanne, Luzern und St. Gallen sind, wie auch die Sitze und Zweigniederlassungen, für die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung in den Regionen zuständig. Für die Annahme und Ausgabe von Noten und Münzen unterhält die Nationalbank 16 Agenturen, die von Kantonalbanken geführt werden.

Struktur

Wichtigste Aufgabe der Nationalbank ist die Führung einer dem Gesamtinteresse des Landes dienenden Geldpolitik. Die Organisationseinheit (OE) Volkswirtschaft im I. Departement liefert die Grundlagen für die geldpolitischen Entscheidungen. Sie analysiert die wirtschaftliche Lage im In- und Ausland und erarbeitet die Inflationsprognose. Die OE Volkswirtschaft wird bei der Analyse der schweizerischen Wirtschaftsentwicklung durch die Regionalen Wirtschaftsbeobachter unterstützt. Die OE Finanzmarktoperationen im III. Departement setzt die Geldpolitik mit Transaktionen an den Finanzmärkten um. Sie steuert den Dreimonats-Libor.

Führung der Geldpolitik

Die Verwaltung und Bewirtschaftung des Goldes, der Devisenreserven und der Frankenobligationen ist Sache der OE Asset Management und der OE Finanzmarktoperationen im III. Departement. Die Erarbeitung der Anlagestrategie und das Risikocontrolling erfolgen in der gleichnamigen OE, ebenfalls im III. Departement.

Verwaltung der Aktiven

Die Aufgaben auf dem Gebiet des Bargeldverkehrs fallen in die Zuständigkeit der OE Bargeld im II. Departement. Die Nationalbank gibt über ihr Bankstellennetz Banknoten aus und bringt die vom Bund geprägten Münzen in Umlauf. Sie hält den Bargeldumlauf qualitativ auf hohem Niveau. Sie prüft das zu ihr zurückfliessende Bargeld und scheidet die den Anforderungen nicht mehr genügenden Banknoten und Münzen sowie die Fälschungen aus.

Bargeldverkehr

**Bargeldloser
Zahlungsverkehr**

Mit den konzeptionellen und technischen Fragen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs befassen sich die OE Systemstabilität und Überwachung im II. sowie die OE Operatives Bankgeschäft und die OE Informatik im III. Departement. Die OE Operatives Bankgeschäft steuert zudem das Echtzeit-Bruttozahlungssystem SIC.

Stabilität des Finanzsystems

Die OE Systemstabilität und Überwachung im II. Departement hat die Aufgabe, zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen und die systemisch bedeutsamen Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme zu überwachen.

Bank des Bundes

Die Funktion als Bank des Bundes nehmen die OE Operatives Bankgeschäft und die OE Finanzmarktoperationen im III. Departement wahr. Sie wickeln In- und Auslandzahlungen ab, wirken bei der Begebung von Geldmarktbuchforderungen und Anleihen mit und unterstützen den Bund bei der Verwahrung seiner Wertpapiere. Auch führen sie für den Bund die Geldmarkt- und Devisenhandelsgeschäfte aus.

**Internationale
Währungskooperation**

Die OE Internationale Angelegenheiten im I. Departement befasst sich mit den internationalen Gesichtspunkten der Währungspolitik sowie der technischen Hilfe.

Statistik

Die OE Statistik des I. Departements ist zuständig für die Erstellung verschiedener Statistiken, insbesondere der Bankenstatistik und der Zahlungsbilanz.

Zentrale Dienste

Die Zentralen Dienste sind über die Departemente verteilt. Dem I. Departement sind das Generalsekretariat, der Rechtsdienst, das Personal, die Kommunikation und die Liegenschaften unterstellt. Das II. Departement verfügt über das Rechnungswesen, das Controlling und die Sicherheit. Das III. Departement ist für die Informatik verantwortlich. Die Interne Revision schliesslich ist dem Bankrat unterstellt.

3 Corporate Governance

Die Nationalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, die unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird. Organisation und Kompetenzordnung bestimmen sich nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003 (NBG, SR 951.11) sowie dem Organisationsreglement der Schweizerischen Nationalbank vom 14. Mai 2004 (OrgR; SR 951.153; beide abrufbar unter www.snb.ch). Gesetz und Reglement treten bei der Nationalbank an die Stelle der Gesellschaftsstatuten. Die Nationalbank verfügt über ein Aktienkapital von 25 Mio. Franken. Dieses ist voll einbezahlt (Art. 25 NBG), nachdem es per 1. Mai 2004 um 25 Mio. Franken herabgesetzt wurde (Verzicht auf das Non-versé; Art. 57 NBG).

Organe der Nationalbank sind die Generalversammlung, der Bankrat, das Direktorium und die Revisionsstelle. Der Bankrat ist das Aufsichtsorgan der Nationalbank (Art. 42 NBG). Sechs seiner Mitglieder werden durch den Bundesrat gewählt, die restlichen fünf durch die Generalversammlung (Art. 39 NBG). Der Bankrat hat einen Prüfungs-, einen Risiko-, einen Entschädigungs- und einen Ernennungsausschuss eingesetzt, dem je zwei bis drei Mitglieder angehören (Art. 11 bis 14 OrgR, vgl. S. 138). Geschäftsführendes und ausführendes Organ ist das Direktorium (Art. 46 NBG), dessen drei Mitglieder auf Vorschlag des Bankrats für die Dauer von sechs Jahren durch den Bundesrat gewählt werden (Art. 43 NBG). Für die operativ-betriebliche Führung der Nationalbank ist das Erweiterte Direktorium zuständig, das sich aus den Mitgliedern des Direktoriums und deren Stellvertretern zusammensetzt (Art. 21 bis 24 OrgR). Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; sie hat das Recht, jederzeit in den Geschäftsbetrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen (Art. 48 NBG). Sie wird durch die Generalversammlung auf ein Jahr gewählt (Art. 47 NBG). Die Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen im Sinne von Art. 727b OR erfüllen und vom Bankrat, vom Direktorium und von den massgeblichen Aktionären unabhängig sein (Art. 47 NBG).

Auch die Rechte der Aktionäre werden durch das Nationalbankgesetz bestimmt; das Aktienrecht findet nur ergänzend Anwendung (Art. 2 NBG). Weil die Nationalbank einen öffentlichen Auftrag wahrnimmt und unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird, sind die Aktionärsrechte im Vergleich zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft eingeschränkt. Aktionäre, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Sektor angehören, dürfen für eigene und vertretene Aktien höchstens 100 Stimmen abgeben (Art. 26 Abs. 2 NBG). Aktionäre können sich nur durch andere Aktionäre an der Generalversammlung vertreten lassen (Art. 37 NBG). Nur fünf der elf Mitglieder des Bankrats werden durch die Generalversammlung gewählt (Art. 39 NBG). Der Dividendenanspruch ist auf sechs Prozent des Aktienkapitals beschränkt (Art. 31 Abs. 1 NBG); der übrige ausschüttbare Gewinn geht an den Bund und die Kantone (Art. 31 Abs. 2 NBG). Der Jahresbericht und die Jahresrechnung unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat, bevor sie der Generalversammlung vorgelegt werden können (Art. 7 Abs. 1 NBG). Weitere vom Aktienrecht abweichende Vorschriften bestehen für die Beschlussfassung (Art. 38 NBG), die Tagesordnung sowie die Einberufung der Generalversammlung (Art. 35 NBG). Verhandlungsgegenstände mit Anträgen von Aktionären müssen von mindestens 20 Aktionären unterzeichnet sein und dem Präsidenten des Bankrats rechtzeitig vor Erlass der Einladung schriftlich eingereicht werden (Art. 35 Abs. 2 NBG).

Grundlagen

Organe und
Kompetenzordnung

Rechte der Aktionäre

Die Entschädigung der Organe der Nationalbank ist in Reglementen festgelegt, die der Bankrat erlässt (Art. 42 Abs. 2 Bst. j NBG). Die Interessenbindungen der Mitglieder der Bankorgane sind im Verzeichnis der Mitglieder der Aufsichts- und Leitungsorgane (S. 139) ausgewiesen.

Die Entschädigung des Bankrats setzt sich aus einer festen Jahresentschädigung und Sitzungsvergütungen, diejenige der Mitglieder des Direktoriums aus Lohn und Repräsentationspauschale zusammen. Die Bezüge der amtierenden Mitglieder des Bankrats und des Direktoriums gliedern sich wie folgt:

	2004	2003	Veränderung
	Mio. Franken	Mio. Franken	Mio. Franken
Mitglieder des Bankrats	0,659 ²	0,447 ¹	+0,212
davon Präsident des Bankrats	0,114	0,082	+0,032
davon Vizepräsidentin des Bankrats	0,054	0,041	+0,013
3 Mitglieder des Direktoriums	1,736	1,736	-
davon Präsident des Direktoriums	0,592	0,592	-
davon Vizepräsident des Direktoriums	0,572	0,572	-

1 40 Mitglieder des Bankrats,
davon 10 im Ausschuss.

2 Mit Inkrafttreten des neuen
NBG am 1. Mai 2004 wurde
der Bankrat auf 11 Mitglieder
reduziert.

Die Nationalbank hat im Berichtszeitraum keine Abgangsentschädigungen an ehemalige Mitglieder des Bankrates oder des Direktoriums ausbezahlt. Die Nationalbank richtet keine erfolgsabhängigen Entschädigungen aus. Insbesondere bestehen keine Aktien- oder Optionszuteilungsprogramme für Mitglieder des Bankrats oder des Direktoriums. Die Nationalbank gewährt keine Orgendarlehen.

Die Mitglieder des Bankrates und des Direktoriums hielten am 31. Dezember 2004 keine Aktien der Nationalbank.

Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Revisionskommission wurden für das Geschäftsjahr 2004 Entschädigungen und Sitzungsgelder im Betrag von insgesamt 20 141 Franken vergütet. Die Revisionskommission ist mit dem neuen Nationalbankgesetz aufgelöst und durch eine externe Revisionsstelle (im 2004 PricewaterhouseCoopers AG) ersetzt worden. Der leitende Revisor amtiert seit dem Geschäftsjahr 2004.

Im Geschäftsjahr 2004 wurden Aufträge an die PricewaterhouseCoopers AG (gesetzlicher Revisionsauftrag) sowie KPMG und Compass AG (Informatikprüfung) erteilt. Die Honorare beliefen sich auf 171 084 Franken (gesetzlicher Revisionsauftrag) bzw. 93 832 Franken (Informatikprüfung). Zusätzlich wurden Beratungshonorare in Höhe von 43 457 Franken an PricewaterhouseCoopers AG bezahlt.

Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen grundsätzlich durch Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse und durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (Art. 28 NBG). Aktionäre erhalten keine Informationen, die nicht auch öffentlich bekannt gemacht werden (vgl. S. 146f). Auf der Website der Nationalbank finden sich Hinweise für Aktionäre (unter <http://www.snb.ch/d/snb/aktionaer/aktionaer.html>). Dort wird auch der Stichtag für die Einreichung von Anträgen sowie die Eintragung von Aktionären im Hinblick auf die Teilnahme an der Generalversammlung mitgeteilt.

Die Namenaktien der Schweizerischen Nationalbank werden an der Börse gehandelt. 53,45% der Aktien gehören Kantonen und Kantonalbanken; die übrigen Aktien befinden sich hauptsächlich im Besitz von natürlichen Personen (vgl. S. 125). Grösste Aktionäre waren Ende 2004 mit 6,6% der Kanton Bern (6630 Aktien), mit 6,3% Fritz Aeschbach, Monaco, (6282 Aktien) und mit 5,2% der Kanton Zürich (5200 Aktien). Der Bund ist nicht Aktionär der SNB.

Die Nationalbank ist nicht als Konzern strukturiert.

Information der Aktionäre

Börsenkotierte Namenaktien

4 Personal, Ressourcen und Bankleitung

4.1 Personal

Personalbestand und Fluktuation

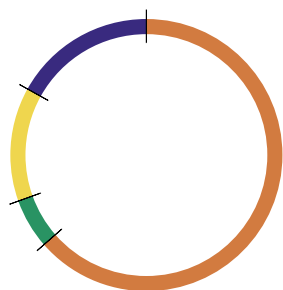
Ende 2004 betrug der Personalbestand der Nationalbank 656 Personen (einschliesslich 22 Lehrlinge). Er lag damit 4 Personen (wovon 2 Lehrlinge) über dem Stand des Vorjahres. Umgerechnet auf Vollzeitstellen stieg die Zahl der Beschäftigten von 607,9 auf 611,3. Die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten reduzierte sich um 4 auf 150 Personen, was einer Teilzeitquote von 22,9% entspricht. Die Personalfluktuationsrate stieg von 3,9% im Vorjahr auf 4,9% und ist überwiegend auf die Auswirkungen der Verlegung von 20 Arbeitsplätzen von Bern nach Zürich zurückzuführen.

Rekrutierung von ausländischen Staatsbürgern

Mit dem Inkrafttreten des neuen NBG wurde erstmals auch die Rekrutierung von Mitarbeitenden ausländischer Nationalität möglich. Die Besetzung von Stellen, insbesondere hochqualifizierter Spezialisten, wird dadurch erleichtert. Dem Erweiterten Direktorium können jedoch weiterhin nur Schweizer Bürger angehören.

Führung

Mitte 2004 wurden neue Führungsgrundsätze eingeführt. Sie stellen die bankweite Grundlage für die bewusste Gestaltung der Führung und die gezielte Weiterentwicklung der entsprechenden Kompetenzen bei der SNB dar. Weiter wurden die Führungsgrundausbildung für angehende und die systematische Führungsweiterbildung für erfahrene Führungskräfte für obligatorisch erklärt.



Personal Anzahl Beschäftigte

Vollzeit Männer 417

Teilzeit Männer 39

Vollzeit Frauen 89

Teilzeit Frauen 111

Total: 656
Ende 2004

4.2 Ressourcen

Die Nationalbank hat 2004 ihren Planungs- und Budgetierungsprozess neu gestaltet. Der neue Planungsprozess erlaubt eine verbesserte, stufengerechte betriebliche Führung der Bank und verknüpft die Elemente Strategie, Planung und Budget miteinander. Strategische Leitsätze beschreiben die Entwicklungsrichtlinien im Sinne einer Gesamtbankstrategie. Die Kompetenzdelegation und die Budgetverantwortung wurden neu geregelt. Ferner wurde durch die neuen Gremien der betrieblichen Führung, das Erweiterte Direktorium und das Kollegium der Stellvertreter, die Koordination der Führung verstärkt.

Planungs- und Budgetierungsprozess

Die Nationalbank hält Liegenschaften nur für betriebliche Bedürfnisse, nicht zu Anlagezwecken.

Liegenschaftsmanagement

Die beiden Umbauprojekte am Sitz Zürich sind termin-, kosten- und qualitätsgerecht vorangeschritten. Im Hauptgebäude Börsenstrasse 15 konnte die zweite Etappe, der Umbau von Kasse, Werttransportschleuse und Zwischengeschoss, abgeschlossen und im November dem Betrieb übergeben werden. Die Bauvorbereitung für die dritte und letzte Etappe, den Umbau der drei Bürogeschosse, ist so weit gediehen, dass mit den Arbeiten im 2. Quartal 2005 begonnen werden kann. Der tief greifende Umbau der Liegenschaft Nüscherstrasse 22 begann Ende Juni. Der Bezug der umgebauten Liegenschaft dürfte im Mai 2005 erfolgen können. Die damit zusammenhängenden, umfangreichen Umbelegungen der Räumlichkeiten am Sitz Zürich sind in Planung.

Die im Berichtsjahr 2004 publizierte Ökobilanz stellt die erste Auswertung der neuen Zielperiode 2003 bis 2008 dar. Die Umweltbelastung der Nationalbank, gemessen in Umweltbelastungspunkten, nahm 2003 gesamthaft leicht zu. Verantwortlich dafür ist vor allem der Anstieg des Flugverkehrs aufgrund der wachsenden internationalen Vernetzung der Nationalbankaktivitäten. Auch das bei den Umbauarbeiten am Hauptgebäude des Sitzes Zürich angefallene Abbruchmaterial hat temporär zur höheren Belastung der Umwelt beigetragen. Beim Stromverbrauch hingegen konnte gegenüber dem Vorjahr eine Einsparung um 2%, beim Wärmeverbrauch um 15% und beim Wasserverbrauch um 14% erreicht werden. In einem erstmals durchgeführten externen Audit attestierte die beauftragte Firma der Nationalbank eine gute Zielerreichung betreffend den Vorgaben im Umweltleitbild.

Umweltmanagement: Neue Zielperiode 2003–2008

In der Berichtsperiode wurden die Konsolidierung und der schrittweise Ausbau der in den letzten Jahren umfassend erneuerten Informatikinfrastruktur und der neuen Anwendungen weitergeführt. Die zentrale Anwendung für die Devisenanlagen wurde vollständig erneuert. Im Dokumentenmanagement wurden verstärkt elektronische Lösungen eingesetzt. Massnahmen zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Informatiksysteme beanspruchten weiterhin einen beträchtlichen Teil der Ressourcen der Informatik. Weichen wurden gestellt für eine Erneuerung der technischen Einrichtungen zur sicheren Kommunikation (Telefonie, Firewalls) mit der Außenwelt.

Entwicklungen in der Informatik

Stabile Kostenanteile

Der Bargeldverkehr verursachte mit einem Kostenanteil von 41% den grössten Teil der gesamten Betriebskosten der Nationalbank. Er umfasst die Herstellkosten für die Banknoten sowie die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Notenumlauf und dem Münzverkehr entstehen. Die Kosten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr blieben gegenüber dem Vorjahr stabil bei 3% der gesamten Betriebskosten. In dieser Position werden die Leistungen der Nationalbank im Zahlungsverkehr zwischen den Banken sowie die Zahlungsverkehrsleistungen für ausländische Zentralbanken und internationale Organisationen erfasst.

Die Position Aktivgeschäft, welche die Kosten für Devisen-, Geldmarkt-, Wertschriften-, Gold- und Lombardgeschäfte sowie die Verwaltung der Finanzanlagen und des Goldes umfasst, ist leicht zurückgegangen und beträgt 20% der gesamten Betriebskosten. Die Position Geld- und Währungspolitik, welche die Kosten für die Erarbeitung und Formulierung der Geld- und Währungspolitik sowie für die Erstellung der Statistiken beinhaltet, stieg im Vergleich zum Vorjahr leicht auf einen Anteil von 23% an. Der Anteil der Position Leistungen für den Bund betrug gegenüber dem Vorjahr unverändert 5% und der Anteil Leistungen für Dritte unverändert 8% der Gesamtkosten. Die Position Leistungen für Dritte enthält den Beitrag an das Studienzentrum Gerzensee, die Kosten für die internationale Zusammenarbeit, vor allem mit dem Internationalen Währungsfonds, sowie die technische Hilfe an ausländische Zentralbanken.



Kostenträger in Prozent

Bargeldverkehr 41

Bargeldloser Zahlungsverkehr 3

Aktivgeschäft 20

Geld- und Währungspolitik 23

Leistungen für den Bund 5

Leistungen für Dritte 8

4.3 Bankbehörden, Regionale Wirtschaftsbeiräte und Direktion

<p>Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Organe im neuen NBG bzw. dem Ablauf ihres Mandates schieden alle Mitglieder des Bankrats, der Lokalkomitees und der Revisionskommission auf das Datum der Generalversammlung vom 30. April 2004 aus ihren Funktionen aus. Die Nationalbank dankt allen Mitgliedern für ihre teilweise langjährigen, wertvollen Dienste.</p> <p>Gemäss den Artikeln 39, 42 und 47 des neuen Nationalbankgesetzes besteht der Bankrat fortan aus elf Mitgliedern, von denen die beiden Präsidiums und vier weitere Mitglieder vom Bundesrat und fünf Mitglieder von der Generalversammlung zu wählen sind. Das Lokalkomitee wurde als gesetzliches Organ abgeschafft; der Bankrat ernennt jedoch ohne Organfunktion ausgestattete Regionale Wirtschaftsbeiräte. An Stelle der Revisionskommission hat die Generalversammlung alljährlich eine Revisionsstelle zu bestimmen.</p>	Neuordnung der Organe
<p>Der Bundesrat wählte am 11. Februar und die Generalversammlung am 30. April 2004 die im Verzeichnis auf Seite 138 genannten Personen in den Bankrat. Erstmals gewählt wurden dabei</p> <p>Dr. Konrad Hummler, Teufen, Geschäftsführender Teilhaber der Wegelin & Co., Privatbankiers</p> <p>Marina Masoni, Lugano, Regierungsrätin, Vorsteherin des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Tessin</p> <p>Fritz Studer, Meggen</p> <p>Dr. Eveline Widmer-Schlumpf, Felsberg, Regierungsrätin, Vorsteherin des Finanz- und Militärdepartements des Kantons Graubünden</p>	Bankrat
<p>Die Generalversammlung vom 30. April 2004 wählte PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, zur Revisionsstelle für das Amtsjahr 2004/2005.</p>	Revisionsstelle
<p>Der Bankrat schlägt der Generalversammlung vom 29. April 2005 als Revisionsstelle für die Amtsdauer 2005/2006 zur Wiederwahl vor: PricewaterhouseCoopers AG, Zürich.</p>	Antrag an die Generalversammlung
<p>Im Bankrat sind keine Mutationen zu verzeichnen.</p>	

**Regionale
Wirtschaftsbeiräte**

Am 3. Dezember 2004 beschloss der Bankrat die folgenden Neubenennungen der Wirtschaftsregionen der Nationalbank per 1. Januar 2005:

Vorherige Bezeichnung	Neue Bezeichnung
Rayon Basel	Region Nordwestschweiz
Rayon Bern	Region Mittelland
Rayon Genf	Region Genf
Rayon Lausanne	Region Waadt-Wallis
Rayon Lugano	Region Tessin
Rayon Luzern	Region Zentralschweiz
Rayon St. Gallen	Region Ostschweiz
Rayon Zürich	Region Zürich

Auf das Datum der Generalversammlung vom 29. April 2005 treten
Willy Egeli, Vorsitzender des Regionalen Wirtschaftsbeirats Ostschweiz,
Silvia Huber-Meier, Vorsitzende des Regionalen Wirtschaftsbeirats Zürich,
Rolf Mehr, Vorsitzender des Regionalen Wirtschaftsbeirats Waadt-Wallis,
von ihren Ämtern zurück. Die Nationalbank dankt ihnen für ihre Dienste.

Der Bankrat wählte am 14. Mai 2004 die Mitglieder der vormaligen Lokalkomitees,
die sich zur Wahl stellten, in die betreffenden Regionalen Wirtschaftsbeiräte
(vgl. Verzeichnis auf Seite 140). Am 14. Mai und am 3. Dezember 2004 ergänzte
und erweiterte er mehrere Regionale Wirtschaftsbeiräte durch folgende
Ernennungen:

Nordwestschweiz

Dr. Hans Büttiker, Dornach, CEO der EBM (per 14.5.2004)
Dr. Matthys Dolder, Biel-Benken, Vorsitzender der Geschäftsleitung
der Dolder AG (per 14.5.2004)
Dr. Gabriele Gabrielli, Möriken, Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung
der ABB Schweiz AG (per GV vom 29.4.2005)

Zentralschweiz

Xaver Sigrist, Luzern, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrats der Anliker AG,
Bauunternehmung (per 14.5.2004)
David Dean, Volketswil, CEO der Bossard AG (per GV vom 29.4.2005)

Mittelland

Dr. André Haemmerli, La Chaux-de-Fonds, General Manager der Johnson & Johnson
(per GV vom 29.4.2005)

Ostschweiz

Christoph Leemann, St. Gallen, Präsident des Verwaltungsrats und Direktor der
Union Holding AG (per GV vom 29.4.2005)
Eliano Ramelli, Trogen, Vizepräsident des Verwaltungsrats der Abacus Research AG
(per GV vom 29.4.2005)

Waadt-Wallis

Jean-Jacques Miauton, Epalinges, Präsident der Generaldirektion der Gétaz Romang SA
(per GV vom 29.4.2005)

Zürich

Milan Prenosil, Kilchberg, Präsident des Verwaltungsrats der
Confiserie Sprüngli AG (per GV vom 29.4.2005)

Ende Juni 2004 trat

Direktion

Dr. Erich Spörndli, Direktor, Stellvertreter des Vorstehers des III. Departements, in den Ruhestand. Während 15 Jahren hat er der Nationalbank mit grosser Sachkenntnis gedient und dabei als Leiter vorerst der Volkswirtschaftlichen Studien und hierauf der Monetären Operationen der Nationalbank wichtige Impulse verliehen. Dafür gebührt ihm Dank.

Zu seinem Nachfolger ernannte der Bundesrat auf Antrag des Bankrats per 1. Juli 2004

Prof. Dr. Thomas J. Jordan, vormals Direktor der Organisationseinheit Forschung im I. Departement.

Am 30. Juni 2004 verzichtete

Dr. Peter Klauser auf seine Funktion als Stellvertreter des Vorstehers des I. Departements. Seine Aufgaben als Leiter Recht und Dienste führt er weiter. Mit seinem Entscheid erlaubte Peter Klauser die Einführung der neuen Führungsstruktur, die gemäss dem am 23. Juni 2004 vom Bundesrat genehmigten, neuen Organisationsreglement nur einen Stellvertreter je Departement vorsieht. Das Direktorium dankt ihm dafür.

Mit Wirkung ab 1. Februar bzw. 1. April 2005 wählte der Bankrat

Dr. Hans Peter Biland zum Direktor bzw. Leiter der OE Informatik.

5 Geschäftsgang

5.1 Finanzergebnis

Zusammenfassung

Das Jahresergebnis der Schweizerischen Nationalbank wurde geprägt durch die Auflösung der Rückstellung für die Abtretung der Freien Aktiven in Höhe von 21 113 Mio. Franken. Unter Ausklammerung dieses einmaligen Vorganges betrug das Jahresergebnis 500 Mio. Franken. Dieses im Vergleich zum Vorjahr deutlich tiefere Ergebnis kam durch schwächere Devisenkurse und einen tieferen Goldpreis zustande. Sie führten zu bedeutenden Bewertungsverlusten auf den Fremdwährungsanlagen und dem Gold. Nach Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven ergab sich ein ausschüttbarer Jahresgewinn von 20 728 Mio. Franken.

Die Gewinnausschüttung für das Jahr 2004 beträgt insgesamt 24 015 Mio. Franken und liegt damit deutlich über dem ausschüttbaren Jahresgewinn. Der Ausgleich erfolgt zu Lasten nicht ausgeschütteter Gewinne aus den Vorjahren. Die Ausschüttungsreserve reduziert sich damit um insgesamt 3287 Mio. Franken. Sie beläuft sich noch auf 6948 Mio. Franken.

Rückläufiger Goldpreis

Der Erfolg aus Gold wird hauptsächlich durch die Entwicklung des Goldpreises beeinflusst. Zu Jahresbeginn lag der Goldpreis pro Kilogramm bei knapp 16 600 Franken. Nach Erreichen seines Jahreshöchstwertes von 17 500 Franken Mitte April kam es im Verlauf des zweiten Quartals zu einer Gegenbewegung, die Mitte Juni endete. Danach stieg der Goldpreis wieder kontinuierlich bis zum Jahresende, vermochte aber den Jahresanfangskurs nicht mehr zu erreichen. Der Preisrückgang von rund 640 Franken pro Kilogramm führte zu einem Verlust von 901 Mio. Franken.

Sinkendes Zinsniveau im Ausland

Der Erfolg aus Fremdwährungsanlagen wird, neben den laufenden Zinserträgen, von der Entwicklung der Wechselkurse der Anlagewährungen sowie den Marktpreisveränderungen auf den Anlageinstrumenten bestimmt. An den Anlagemärkten, an welchen die Nationalbank tätig ist, bildeten sich die Zinsen bis Anfang April zurück. Dieser Trend wurde durch einen deutlichen Anstieg des Zinsniveaus bis Ende Juni abgelöst. Das zweite Halbjahr war in allen Anlagewährungen durch einen erneuten Zinsrückgang geprägt. Am Jahresende notierten die Zinsen in allen Währungen – mit Ausnahme des amerikanischen und kanadischen Dollars – leicht tiefer als am Jahresanfang. Aus dieser Zinsentwicklung resultierten für die Nationalbank überwiegend Kapitalgewinne. Der Zinsertrag und Kapitalerfolg betragen 3204 Mio. Franken.

Die für die Nationalbank bedeutsamen Devisenkurse schwächten sich im Verlauf des Geschäftsjahres ab. Der Rückgang war mit Ausnahme des US-Dollars moderat. Dieser bewegte sich in den ersten neun Monaten noch um die Marke von 1,26 Franken. Im letzten Quartal hingegen büsste der Dollar stark an Wert ein und verlor im Vergleich zum Jahresanfang rund zehn Prozent. Aus der Entwicklung der Devisenkurse ergab sich für die Nationalbank ein Verlust von 1990 Mio. Franken. Der Ertrag aus Fremdwährungsanlagen belief sich insgesamt auf 1191 Mio. Franken.

Schwächere Devisenkurse

Die Zinsen am Schweizer Kapitalmarkt entwickelten sich ähnlich wie diejenigen an den ausländischen Anlagemärkten. Dem Zinsrückgang im ersten folgte ein Anstieg im zweiten Quartal. In der zweiten Jahreshälfte setzte der Abwärtstrend wieder ein. Im Jahresvergleich sank das Zinsniveau leicht. Die entsprechenden Kapitalgewinne waren bescheiden. Der Erfolg aus Frankenanlagen in Höhe von 304 Mio. Franken umfasst deshalb vor allem die Zinserträge aus Wertschriften und Repo-Geschäften in Franken.

Rückläufige Frankenzinsen

Der Betriebsaufwand setzt sich zusammen aus dem Noten-, Personal- und Sachaufwand sowie den Abschreibungen auf Sachanlagen. Mit 214 Mio. Franken lag er vier Prozent unter dem Vorjahreswert.

Leicht tieferer Betriebsaufwand

Am 16. Dezember 2004 beschloss der Ständerat zum zweiten Mal Nichteintreten auf die Vorlage des Bundesrats zur Verwendung der überschüssigen Goldreserven. Damit stand fest, dass sich im Parlament kein mehrheitsfähiger Schlüssel für eine von der geltenden Verfassung abweichende Verwendung des überschüssigen Goldes finden lässt (vgl. S. 73f). Die klar geäußerte Erwartung des Ständerats, dass nun die nicht mehr benötigten Goldreserven der Nationalbank gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen als Gewinn auszuschütten seien, liess den Schluss zu, dass auch eine erneute Goldverwendungsvorlage des Bundesrats im Parlament kaum mehrheitsfähig gewesen wäre. Der Entscheid des Bundesrats vom 2. Februar 2005, dass das Goldvermögen im Gegenwert von 1300 Tonnen Gold zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone auszuschütten sei, hat diese Einschätzung bestätigt; er liess den im Dezember 2004 gefällten Nichteintretensbeschluss des Ständerats wirksam werden.

Auflösung der Rückstellung für die Abtretung der Freien Aktiven

Das weitere Zurückbehalten der Freien Aktiven im Hinblick auf die Abtretung an einen Dritten entbehrt somit einer Grundlage. Es ist das geltende Recht anzuwenden, wonach der nicht zum Aufbau von Währungsreserven benötigte Ertrag als Gewinn auszuschütten ist (Art. 30 Abs. 2 NBG). Nach Auffassung von Bankrat und Direktorium ist die Weiterführung der früheren Rückstellung für die Abtretung der Freien Aktiven nicht mehr gerechtfertigt. Deshalb wurde die Rückstellung für die Abtretung der Freien Aktiven, bestehend aus den bereits erzielten Goldverkaufserlösen, dem Marktwert des noch nicht verkauften Goldes sowie dem Erfolg aus Absicherungsgeschäften für die in US-Dollar anfallenden Verkaufserlöse, per Ende 2004 erfolgswirksam aufgelöst.

Das Jahresergebnis vor Erhöhung der im Nationalbankgesetz vorgeschriebenen Rückstellungen betrug 21 613 Mio. Franken.

Jahresergebnis

5.2 Im Nationalbankgesetz vorgesehene Rückstellungen

Die Nationalbank schüttet nicht ihr gesamtes Jahresergebnis aus, sondern hat gestützt auf das Nationalbankgesetz aus ihren Ertragsüberschüssen Rückstellungen für den Aufbau von Währungsreserven zu bilden. Diese erlauben ihr, im Falle einer Frankenschwäche am Markt zu intervenieren. Zudem stärken sie die Resistenz der schweizerischen Volkswirtschaft gegen internationale Krisen und sichern damit das Vertrauen in den Franken. Der Bedarf an Devisenreserven wächst mit der Grösse und der Auslandverflechtung der schweizerischen Wirtschaft.

Darüber hinaus haben die Rückstellungen für Währungsreserven eine allgemeine Reservefunktion und decken Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken ab, welchen die Aktiven der Nationalbank ausgesetzt sind.

Die zum Zweck des Wachstums der Währungsreserven gebildeten Rückstellungen auf der Passivseite der Bilanz werden gemäss Art. 30 Abs. 1 NBG und der Gewinnausschüttungsvereinbarung vom 5. April 2002 im Gleichschritt mit dem nominalen Bruttoinlandprodukt (BIP) ausgeweitet. Die angestrebte prozentuale Zunahme bemisst sich nach dem durchschnittlichen BIP-Zuwachs in den letzten fünf Jahren. Damit werden spätere Korrekturen und grosse Schwankungen von Jahr zu Jahr vermieden.

Zweck

Angestrebter Bestand

Entwicklung des angestrebten Bestandes

	Wachstum des nominalen Bruttoinlandprodukts ¹	Jährliche Zuweisung	Neuer angestrebter Bestand ³
	Prozent (Durchschnittsperiode) ²	Mio. Franken	Mio. Franken
2000	2,0 (1994–1998)	522,7	26 655,4
2001	2,6 (1995–1999)	682,4	27 337,8
2002	3,3 (1996–2000)	902,1	28 239,9
2003	2,3 (1997–2001)	829,3	36 886,7 ⁴
2004	2,4 (1998–2002)	885,3	37 841,0 ⁵
2005	2,1 (1999–2003)	794,7	38 635,7

1 Bis 2002: nominales Bruttonominalprodukt.

2 Die Daten werden laufend revidiert. Die in der Tabelle ausgewiesenen Wachstumsraten weichen deshalb geringfügig von den neuesten verfügbaren Daten ab.

3 Nach Zuweisung des Berichtsjahres.

4 Einschliesslich 7817,5 Mio. Franken aus der Integration der Rückstellung für Markt- und Liquiditätsrisiken auf Gold per 1. Januar 2003 (vgl. 96. Geschäftsbericht 2003, S. 105 f.).

5 Einschliesslich 69,0 Mio. Franken aus dem Übertrag des Reservefonds per 1. Mai 2004 gemäss Art. 57 Abs. 2 NBG.

Bisheriger Rückstellungsausweis

Bisher verteilten sich diese Rückstellungen auf zwei Bilanzpositionen – die Rückstellungen für Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken sowie die Rückstellungen für Betriebsrisiken. Die Glättung der Gewinnausschüttung erfolgte über die Rückstellungen für Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken. Diese beinhalteten somit auch die überschüssigen Rückstellungen für künftige Gewinnausschüttungen. Die Veränderung der Rückstellungen wurde über die Erfolgsrechnung verbucht.

Neuer Rückstellungsausweis

Mit Inkrafttreten des neuen Nationalbankgesetzes am 1. Mai 2004 sowie zweier neuer Richtlinien von Swiss GAAP FER wurde der Ausweis der Rückstellungen in der Jahresrechnung der Nationalbank überarbeitet. Die beiden für die Bildung ausreichender Währungsreserven benötigten Rückstellungspositionen wurden zusammengefasst und Rückstellungen für Währungsreserven genannt. Mit dieser Bezeichnung soll der Zweck dieser Rückstellungen, die Sicherstellung des Wachstums der Währungsreserven auf der Aktivseite, zum Ausdruck gebracht werden. Die überschüssigen Rückstellungen für künftige Gewinnausschüttungen wurden auf eine Ausschüttungsreserve übertragen. Somit entsprechen die Rückstellungen für Währungsreserven neu dem angestrebten Bestand. Sowohl die Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven als auch die Veränderung der Ausschüttungsreserve werden neu in der Gewinnverwendung verbucht. Detaillierte Angaben enthält das Restatement (S. 107f).

Zuweisung aus dem Jahresergebnis 2004

Die diesjährige Zunahme des angestrebten Bestands an Rückstellungen beträgt 885 Mio. Franken, gemäss dem durchschnittlichen Wachstum des Bruttoinlandproduktes der Periode 1998–2002 von nominal 2,4 Prozent. Die Zuweisung aus dem Jahresergebnis 2004 erfolgt im Rahmen der Gewinnverwendung und unterliegt dem Beschluss der Generalversammlung.

Ausschüttbarer Jahresgewinn

Der ausschüttbare Jahresgewinn entspricht gemäss Art. 30 Abs. 2 NBG dem nach Bildung der Rückstellungen für Währungsreserven verbleibenden Ertrag. Nach der Zuweisung an die Rückstellungen ergab sich im Jahr 2004 ein ausschüttbarer Jahresgewinn von 20 728 Mio. Franken.

5.3 Gewinnausschüttung

Die Gewinnverteilung der Nationalbank erfolgt gemäss Art. 31 NBG. Die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttung an Bund und Kantone wird seit dem Geschäftsjahr 2003 von zwei Vereinbarungen zwischen der Nationalbank und dem Eidgenössischen Finanzdepartement bestimmt. Für das Geschäftsjahr 2004 kommt noch die spezielle Vereinbarung über die Ausschüttung des Erlöses aus dem Verkauf von 1300 Tonnen Gold hinzu.

In der am 5. April 2002 abgeschlossenen Hauptvereinbarung über die Gewinnausschüttung wurden die Ausschüttungen an den Bund und die Kantone – zwecks mittelfristiger Glättung – für die zehn Geschäftsjahre 2003 bis 2012 aufgrund einer Ertragsprognose zum Voraus auf 2,5 Mrd. Franken pro Jahr festgelegt. Diese Vereinbarung hat die laufenden Nationalbankgewinne auf den monetären Aktiven und den Abbau überschüssiger Rückstellungen zum Inhalt.

Die am 12. Juni 2003 abgeschlossene Zusatzvereinbarung bezieht sich auf die Erträge, die auf den Freien Aktiven der Nationalbank anfallen. Danach schüttet die Nationalbank diese Erträge seit Frühjahr 2004 bis zum Inkrafttreten einer anders lautenden Rechtsgrundlage zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone aus. Der jährliche Ausschüttungsbetrag steigt mit fortschreitenden Goldverkäufen von 300 Mio. Franken im Frühjahr 2004 auf 400 Mio. Franken im Frühjahr 2005 an. Aufgrund der Vereinbarung über die Ausschüttung des Erlöses aus dem Verkauf von 1300 Tonnen Gold fällt diese Zusatzvereinbarung mit der Ausschüttung von 400 Mio. Franken für das Geschäftsjahr 2004 ersatzlos dahin.

Die am 25. Februar 2005 abgeschlossene Vereinbarung bezieht sich auf die Ausschüttung des Gegenwertes der für die Geldpolitik nicht mehr benötigten 1300 Tonnen Gold. Der einmalig auszuschüttende Betrag entspricht dem Erlös aus dem Verkauf von 1235,9 Tonnen Gold, dem Marktwert der noch nicht verkauften 64,1 Tonnen Gold und dem Erfolg aus den Absicherungsgeschäften für die in US-Dollar anfallenden Verkaufserlöse per 31. Dezember 2004. Er beläuft sich auf 21 113,2 Mio. Franken.

Die Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2004 wird insgesamt 24,0 Mrd. Franken betragen: 21,1 Mrd. Franken gemäss der speziellen Vereinbarung über die Ausschüttung des Erlöses aus dem Verkauf von 1300 Tonnen Gold, 2,5 Mrd. Franken gemäss Hauptvereinbarung 2002 und 0,4 Mrd. Franken gemäss Zusatzvereinbarung 2003 über die Erträge auf den Freien Aktiven. Die Dividende beansprucht 1,5 Mio. Franken.

Zur Bereitstellung der diesjährigen Gewinnausschüttung müssen der Ausschüttungsreserve 3,3 Mrd. Franken entnommen werden. Damit reduziert sich diese auf 6,9 Mrd. Franken.

**Gewinnausschüttungs-
vereinbarungen**

Hauptvereinbarung

Zusatzvereinbarung

**Vereinbarung
über die Ausschüttung
des Golderlöses**

Gewinnausschüttung 2004

Ausschüttungsreserve

Entwicklung von Gewinnausschüttung und Ausschüttungsreserve

	Verbleibender Überschuss vor Ausschüttung	Gewinnausschüttung	Verbleibender Überschuss nach Ausschüttung
	Mio. Franken	Mio. Franken	Mio. Franken
2000	14 205,1	1 500,0	12 705,1
2001	14 881,0	1 500,0	13 381,0
2002	13 240,4	2 500,0	10 740,4
2003	13 047,0	2 800,0	10 247,0 ¹

¹ Vgl. Überleitung vom verbleibenden Überschuss für künftige Ausschüttungen auf die Ausschüttungsreserve, S. 126, Ziffer 26.

	Ausschüttungsreserve vor Ausschüttung	Ausschüttbarer Jahresgewinn	Gewinnausschüttung	Ausschüttungsreserve nach Ausschüttung
	Mio. Franken	Mio. Franken	Mio. Franken	Mio. Franken
2004	10 235,5 ¹	20 727,6	24 014,7	6 948,4

Reduktion des Aktienkapitals

Auflösung des Reservefonds

5.4 Aktienkapital und Reservefonds

Mit dem Inkrafttreten des neuen Nationalbankgesetzes wurde das Aktienkapital auf die einbezahlte Höhe reduziert und der Reservefonds aufgelöst.

Bis anhin belief sich das Aktienkapital auf 50 Mio. Franken, war aber nur zur Hälfte einbezahlt. Da dem Aktienkapital angesichts der heutigen Bilanzsumme und beträchtlicher Rückstellungen keine wirtschaftliche Bedeutung mehr zukommt, wurde mit Inkrafttreten des neuen Nationalbankgesetzes das Aktienkapital auf den einbezahlten Teil von 25 Mio. Franken reduziert und auf das Non-versé verzichtet. Damit verminderte sich der Nennwert der nun vollständig liberierten einzelnen Aktie auf 250 Franken.

Der unter dem alten Nationalbankgesetz geschaffene Reservefonds diente der Deckung allfälliger Verluste des Grundkapitals. Er war jährlich mit einer Million Franken geüfnet worden und hatte nach der Gewinnverwendung des Geschäftsjahrs 2003 69 Mio. Franken erreicht (vgl. S. 98f). Mit Inkrafttreten des neuen Nationalbankgesetzes wurde der Reservefonds gemäss Art. 57 Abs. 2 NBG auf die im Nationalbankgesetz vorgeschriebenen Rückstellungen übertragen.

